

21/SN-181/ME XVIII



**DACHVERBAND**  
ÖSTERREICHISCHER VERBAND  
der elternvereine  
an den öffentlichen pflichtschulen

1010 · wien · dr.-karl-renner-ring 1

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 30. Sept. 1992  
Gr/Ur

Betrifft: BMUK GZ 12.690/5-III/2/92  
Schulautonomie

Betrifft	GESETZENTWURF
Nr.	GE/19/92
Datum:	9. OKT. 1992
Verf.	10.10.92

*L. Bauer*

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der Dachverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen seine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit der Schulautonomie und ganztägigen Schulformen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Grundei  
Bundesobmann

Beilage:  
25-fache Ausführung  
der Stellungnahme

**S T E L L U N G N A H M E**

des österreichischen Verbandes der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband)

zu den Entwürfen des BMUK für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen.

BMUK GZ 12.690/5-III/2/92

---

Der Österreichische Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband) gibt zu den vorliegenden Entwürfen folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich werden die Intentionen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Entscheidungen über inhaltliche und organisatorische Fragen nach Möglichkeit den Schulen direkt zu überlassen, begrüßt.

Gleichzeitig wird jedoch festgehalten, daß der Wechsel zwischen gleichartigen Schulen an verschiedenen Schulstandorten aber auch der Übertritt von einer Schulform zur anderen durch solche Maßnahmen nicht eingeschränkt werden darf.

Desweiteren sind für die erforderlichen Entscheidungen an der Schule die Gremien und Einrichtungen der Schulpartnerschaft weiter auszubauen und in ihren Aufgabenbereichen und Entscheidungsabläufen zu konkretisieren.

Dies bedeutet unter anderem, daß die positiven Elemente der Schulformen der Pflichtschule mit den positiven Elementen der Schulgemeinschaftsausschüsse der weiterführenden Schulen verbunden werden sollen und generell davon auszugehen ist, daß zwischen der Debatte über geplante inhaltliche und organisatorische Maßnahmen an einzelnen Schulen und der endgültigen Abstimmung ein noch festzulegender Zeitraum (mindestens drei Schulwochen) liegen muß, um den einzelnen Partnern in den Schulpartnerschaftsgremien die Möglichkeit zu geben, sich entsprechend zu informieren ("Erste/zweite Lesung").

Die Einbeziehung der Schulpartnerschaftsgremien bei der Beschlußfassung über Schulversuche wird ausdrücklich begrüßt, da diese Fragen eindeutig unter den § 63a (2) 2 "wichtige Fragen des Unterrichtes und der Erziehung" fallen. Gleichzeitig wird jedoch gefordert, daß auch Maßnahmen, die aufgrund von schulzeitgesetzlichen Bestimmungen erfolgen ( Stundenzusammenlegungen, Pausenordnung, Kürzung von Unterrichtsstunden, ...) durch die Schulpartnerschaftsgremien zu beraten sind. Diese Forderung gilt auch für die Festlegung des Stundenplanes.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes festgehalten:

#### § 5 Abs. 2

Die in diesem Absatz vorgesehenen Kostenbeiträge für Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, Unterbringung, Verpflegung, Betreuung in öffentlichen Schülerheimen, sowie den Betreuungsteil in öffentlichen ganztägigen Schulformen ist dahingehend zu konkretisieren, daß nicht nur auf die allgemeine "finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen ist", sondern vor allem die individuelle Leistungsfähigkeit durch Reduzierung allfälliger Beiträge (Sozialstaffelung) vorzusehen ist. Auch wäre es erforderlich, die sparsame, sinnentsprechende und widmungsgemäße Verwendung der Kostenbeiträge und -ersätze festzuhalten, dies betrifft vor allem schul-bezogene Veranstaltungen. Bei den Kostenbeiträgen und -ersätzen ist festzuhalten, daß eine Mitwirkung der Gremien der Schulpartnerschaft bei der Festlegung bzw. Überprüfung durch Schüler/Erziehungsberechtigte vorzusehen ist.

Weiters ist sicherzustellen, daß die Einbezahlung der Betreuungsbeiträge so organisiert ist, daß an der einzelnen Schule nicht bekannt wird, ob die Erziehungsberechtigten in der Lage sind, die Beiträge voll zu zahlen oder eine soziale Staffelung zur Anwendung kommt.

Grundsätzlich sollten jedoch alle Anstrengungen unternommen werden, um auch die Betreuungseinrichtungen bei ganztägigen Schulformen den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### Zu § 6

Bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen ist festzulegen, daß neu eintretende Schüler rechtzeitig und grundsätzlich über schulautonome Lehrplanbestimmungen an der jeweiligen Schule zu informieren sind. Die wesentlichen Bestimmungen der autonomen Lehrplanbestimmungen sind daher den Eintrittswilligen noch vor einer allfälligen Anmeldung in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden: Schulprofile der einzelnen Schulen (erstellt unter Mitwirkung der Schulpartnerschaftsgremien), Übersichtsprospekte, Elternabende,....

#### Zu § 8 a

Bei der Mitwirkung der Schulformen/Schulgemeinschaftsausschüsse ist grundsätzlich vorzusehen, daß die betroffenen Eltern bzw. die Vertretungsgremien vorerst darüber befragt werden, ob eine ganztägige Betreuung gewünscht ist, erst in einem zweiten Schritt ist festzulegen, welche Form der Betreuung angeboten werden soll. Damit kann vermieden werden, daß die Wahlmöglichkeit der Eltern schon durch die Angebotstellung nur eines einzigen Modelles eingeschränkt ist.

Bei ganztägigen Schulformen, bei denen der Unterricht und der Betreuungsteil nicht verschränkt geführt wird, ist es unter Umständen erforderlich, auch schulstufenübergreifende Gruppen bilden zu können, da sonst unter Umständen die Eröffnung von ganztägigen Betreuungsgruppen nicht möglich ist.

Zu § 8 c

Bei den Eröffnungszahlen ist vor allem der Umstand zu berücksichtigen, daß in kleineren Bildungseinrichtungen die erforderlichen Zahlen nicht erreicht werden können. Daher ist insbesondere der Punkt Abs. 2 auch auf Volksschulen dahingehend auszuweiten, daß prinzipiell die Führung von Unverbindlichen Übungen,... an Volksschulen auch dann möglich ist, wenn es sich um "Zwergschulen" handelt. Hier sind geeignete Möglichkeiten vorzusehen (z.B. 1/3 der Schüler der Klasse/Schule). Gerade bei der Führung von Freigegenständen, Unverbindlichen Übungen, dem Förderunterricht und alternativen Pflichtgegenständen sind Schulen mit Abteilungsunterricht derzeit benachteiligt.